

Satzung des Silicon Sanssouci e.V. **Stand 31. Mai 2013**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Silicon Sanssouci". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Silicon Sanssouci e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der in Potsdam ansässigen IT-Unternehmen und die Stärkung des IT-Standorts Potsdam.

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Stärkung und Sichtbarmachung des IT- und Medienstandortes Potsdam;
- die Nutzung aller Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um für die Ziele des Vereins zu werben und damit Potsdam als IT-, Medien- und Wissenschaftsstandort zu stärken;
- Schaffung und Förderung der IT-Gründer- und Unternehmerkultur in Potsdam;
- Aufbau und Stärkung einer Netzwerkstruktur und -kultur sowie des unternehmerischen Austausches am und für den IT-Standort Potsdam;
- Förderung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, die im Verein organisierten Unternehmen bei der Vermittlung von Fachkräften zu unterstützen.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - ordentliche Mitglieder
 - assoziierte Mitglieder
 - fördernde Mitglieder (Fördermitglieder)
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder: Ein ordentliches Mitglied des Vereins können Personen, Unternehmen sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen werden, die einen Branchenbezug zu IT haben und die in Potsdam angesiedelt sind.
- (3) Assoziierte Mitglieder: Ein assoziiertes Mitglied des Vereins können Personen, Unternehmen sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen werden, die keinen Branchenbezug zum Thema IT haben. Das assoziierte Mitglied soll folgende Ansprüche haben:
 - Nutzungsrechte des Logos des Vereins in der jeweiligen Verfügbarkeit für die eigene Unternehmenskommunikation
 - Darstellung des assoziierten Mitglieds auf der Webseite des Vereins inklusive ausführlicher Darstellung des Profils und Link zur eigenen Homepage des assoziierten Mitgliedes
 - Einladung zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen
 - Wechselseitige Verlinkung der Webseiten zwischen assoziiertem Mitglied und dem Verein
- (4) Fördernde Mitglieder (Fördermitglied): Der Vorstand entscheidet darüber, Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, auf Antrag eine fördernde Mitgliedschaft zu gewähren.
- (5) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die IT Branche herausragende Verdienste erworben haben, kann vom Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (6) Assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (8) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

- (9) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (10) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (11) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Abweichend davon kann der Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund säumiger Zahlung der Mitgliedsbeiträge entscheiden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfache Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung unter der letzten dem Verein bekannten Adresse.

§ 10 Ablauf einer Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassierer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 EUR (m.W.: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.

Potsdam, 31.05.2013